Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1966	Ausgegeben zu Bonn am 4. August 1966	Nr. 36

Verordnung zur Durchführung der Ersten Zusatzvereinbarung (Soziale Sicherheit der Grenzgänger) zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957

Vom 29. Juli 1966

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 404) zu dem Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit nebst Schlußprotokoll, der Ersten, Zweiten und Dritten Zusatzvereinbarung und dem Zusatzprotokoll zu dem Abkommen wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Durchführung der Ersten Zusatzvereinbarung (Soziale Sicherheit der Grenzgänger) zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 gilt die am 20. Juli 1965 von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem belgischen Minister für soziale Vorsorge unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung (Erste Verwaltungsvereinbarung). Die Erste Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 14. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1963 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung von dem Tage in Kraft, an dem die Erste Verwaltungsvereinbarung nach ihrem Artikel 15 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Erste Verwaltungsvereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 29. Juli 1966

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer